

Möglichkeiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung in Zeiten der Corona-Pandemie

Hier: Beschlussfassung aufgrund virtueller Versammlung

Gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 1 Covid-19-MaßnG steht durch Modifikation von § 32 Abs. 1 BGB fest, dass eine virtuelle Versammlung der Präsenzversammlung gleichgestellt ist und folglich in ihr wirksame Beschlüsse gefasst werden können. Die virtuelle Versammlung bedarf hiernach weder einer Satzungsgrundlage, noch der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

Grundlegendes:

- Unveränderte Mitgliederrechte (Jedes Mitglied hat Stimmrecht, Teilnahmerecht, Antragsrecht, etc.)
- Abstimmungsmodalitäten lt. Satzung müssen gewahrt bleiben
- Es gelten weiterhin die in der Satzung für die Einberufung der Mitgliederversammlung geregelten Modalitäten und Fristen
- Auch die Abstimmungsmodalitäten müssen gewahrt werden (Problematisch bei geheimer Wahl)
- Als Versammlungsort sollte der Ort angegeben werden, an dem sich der Versammlungsleiter aufhalten wird

Vorgehensweise des Vereins:

1. Einladung zur Versammlung rechtzeitig (siehe Satzung) versenden
 - ➔ Einwahldaten/Link für die **Mitglieder** in die Einladung einfügen
 - ➔ Erklärung beifügen
2. Vorab sollte der Verein klären:
 - Welche Meetingsoftware wird genutzt (Zoom, Webex, etc.)?
 - Wer moderiert die Veranstaltung? Wer zählt die Stimmen?
 - Regeln für das Verhalten der Mitglieder festlegen (z.B. alle Teilnehmer sind zu Beginn stumm geschaltet, wer was sagen möchte: bitte Handzeichen nutzen, etc.)
3. Welche Möglichkeiten zur Abstimmung in der virtuellen Sitzung gibt es ?
 - a. Per Handzeichen (Teilnehmer müssen per Video klar identifizierbar sein)
 - b. Per Mikrofon (Teilnehmer müssen anhand der Stimme klar identifizierbar sein)
 - c. Per Umfragetool (Achtung Datenschutz)
4. Wird eine geheime Wahl beantragt oder ist laut Satzung geheime Wahl vorgeschrieben, muss für diesen Punkt eine Briefwahl im Nachgang durchgeführt werden

Zu beachten:

Stellt sich die Teilnahme der Versammlung als „besondere Erschwernis“ heraus, können Beschlüsse u.U. mindestens als anfechtbar, wenn nicht sogar als nichtig behandelt werden